

Informationen für Neu- und Junglehrer:innen im Pädagogischen Dienst (PD)

Abkürzungen: VBG – Vertragsbedienstetengesetz; LVG - Landesvertragslehrpersonengesetz

- Das Lehramt beginnt mit der **Induktionsphase** – Begleitung durch Mentor:in (kann fach--/schulfremd sein) – Dauer 6-12 Monate; Verwendung im Rahmen der Lehrbefähigung; keine Mehrdienstleistungen (VBG § 39, LVG § 5) oder mit der **Ausbildungsphase und gleichzeitiger Induktionsphase**, wenn noch PH-/Uni-Ausbildung erforderlich ist (VBG § 40, LVG § 7). Ab dem SJ 2023/24 sind Einführungslehrveranstaltungen vor Schulstart im Ausmaß von 1 oder 2 Wochen zu absolvieren („Onboarding“).
- Maximal für **5 Jahre** befristete Verträge (inklusive Induktionsphase), im 6. Jahr wird auch ein Sondervertrag zum Dauervertrag. Diese 5 Jahre müssen nicht zusammenhängend sein.
- Schwangerschaft, Mütter- oder Väterkarenz dürfen sich nicht nachteilig auswirken.
- **Kündigung** des Dienstverhältnis ohne Angabe von Gründen (schriftlich); der Dienstgeber kann ein befristetes Dienstverhältnis im ersten Dienstjahr schriftlich kündigen, wenn die Vertragslehrperson den im allgemeinen erzielbaren angemessenen Arbeitserfolg trotz Ermahnungen nicht erreicht, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt. Die Kündigungsfrist beträgt für beide Teile einen Monat und hat mit dem Ablauf eines Kalendermonates zu enden (VBG § 48).
- Wechsel von Landesdienst (VS, Mittelschule, PTS, Berufsschule) in Bundesdienst (AHS, BHS) nur durch Kündigung eines unbefristeten Vertrages oder Auslaufen eines befristeten Vertrages möglich; bei gleichzeitigem Einsatz als Landes- und Bundeslehrer:in - zwei Verträge. Vordienstzeiten werden beim Wechsel des Dienstgebers (Bundeslandwechsel oder Wechsel vom Bund zum Land oder Land zum Bund) vollständig anerkannt.
- Wechsel des Dienstortes erfolgt durch Versetzung oder Dienstzuteilung.
- Wechsel zwischen Bundesländern bedeutet auf alle Fälle einen neuen Dienstvertrag (d.h. durch Kündigung bzw. Ablauf des befristeten Vertrages).
- Anrechnung von Berufserfahrungszeiten max. 10 - 12 Jahre nach Abschluss der für die Unterrichtstätigkeit maßgeblichen Ausbildung; Anrechnung von Teilbeschäftigung über 80% als voll, unter 20% gar nicht, dazwischen anteilsmäßig

- Jedenfalls alle bezahlten früheren Tätigkeiten angeben, die den Einstieg als Lehrer:in erleichtert haben oder durch fachliche Erfahrung eine Qualitätssteigerung des Unterrichts erwarten lassen. (Anrechnungsfragen siehe VBG § 26)
- **Bezahlung:** VBG § 46, 46a, 46e, 46f, 47, 47a, 47b bzw. LVG § 18, 19, 21b, 22-24
Gleiche Bezahlung in Sekundarstufe I/Unterstufe für Mittelschule, AHS und PTS (Lehrverpflichtung für alle wie in VS 22 Stunden; Fächerzulage in Sek I in „Schularbeitsfächern“ 28,70 €/Monat, aber auch in den Ferien). Beispiel: 10 Deutsch- und 12 Sportstunden an MS: 14 x pro Jahr Grundgehalt und 12 x 28,70 € = 287 € dazu.
- **Volle Lehrverpflichtung bei 22 Stunden** plus 2 Stunden Zusatztätigkeiten aus den folgenden Bereichen: Klassenvorstand, Lehrmittelsammlung, Qualitätsmanagement, Fachkoordination an MS, Lernbegleitung, Eltern-/Schüler:innen-Beratung. Dazu Vor- und Nachbereitung, Fortbildung, Konferenzen, Schulveranstaltungen, Mitarbeit an schulischen Aufgaben. In der Induktionsphase entfällt eine dieser 2 zusätzlichen Stunden.
- Kurzfristige Vertretungen von verhinderten Kolleg:innen (Supplierungen) sind nach Einteilung durch die Schulleitung zu übernehmen, wobei auf die Höhe der Lehrverpflichtung und die gleichmäßige Belastung der Kolleg:innen zu achten ist. Ab der 25. Supplierstunde in einem Schuljahr wird jede mit 40,50 Euro brutto bezahlt (VBG § 40a, LVG § 8).
- **Urlaubsanspruch** nur in der unterrichtsfreien Zeit
- Kein Grund für einen späteren Urlaubsantritt ist z. B. die Unterstützung der Schulleitung
- Der Urlaubsanspruch endet mit **Montag vor Beginn des folgenden Schuljahres**. Ab Dienstag der letzten Ferienwoche Einsatz- und Abrufbereitschaft für allfällige Dienstleistungen, wenn dies erforderlich ist (allerdings zählt das Gesetz keinerlei Dienstpflichten in dieser Zeit auf).

Wenn du nähere Auskünfte benötigst, dann kontaktiere uns!

Gehaltstabellen, Newsletter, Links zu Online-Schulrechtsinformationen und vieles mehr auf <https://pull-ug.at/berufseinstieg> oder www.oeli-ug.at – die **parteionabhängige** Personalvertretung und Gewerkschaftsfraktion.



Danny Noack

Email: danny.noack@pull-ug.at
Telefon: **0664 80 345 55 730**

*Mitglied des ZA Steiermark
stellv. Vors. des DA Graz-Stadt*



Andrea Schweitzer

Email: andrea.schweitzer@pull-ug.at
Telefon: **0664 80 345 55 729**

*Mitglied des ZA Steiermark
stellv. Vors. des DA Graz-Umgebung*